

An das
Sekretariat des Ausschusses für Inneres und Heimat

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)523 E

27. Juni 2020

Vorab per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a.
und der Fraktion DIE LINKE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Aufenthaltsgesetzes (BT-Drucks. 19/6197)**

**Anhörung im Ausschuß für Inneres und Heimat des Deutschen
Bundestages am 29. Juni 2020**

I. Sachliche Einwände

Niemand wird abgeschoben, *weil* er Opfer einer Straftat geworden ist. Die Begründung des Gesetzesentwurfs behauptet dies zwar offenbar jedenfalls als grundsätzliche Möglichkeit und zwar mit der Erwägung, ein Ausländer könne infolge einer zu seinem Nachteil verübten Straftat, speziell einer Gewalttat, seine Beschäftigung oder Einkommensgrundlage verlieren, weil er zeitweise arbeitsunfähig geworden ist, und an diesen Umstand könnten dann aufenthaltsbeendende Maßnahmen anknüpfen. Aber das ist so nicht richtig: wer nämlich gesundheitlich so beschädigt ist, daß er erwerbsunfähig ist, würde in der Regel schon allein aufgrund dieses Umstandes wohl kaum abgeschoben werden, bis seine Gesundheit einigermaßen wiederhergestellt ist, und zwar bereits unabhängig davon, wie es eigentlich zu der Erwerbsunfähigkeit gekommen ist. Auch könnte die zeitweise Erwerbsunfähigkeit als solche dann nicht zum Anknüpfungspunkt einer Ausweisungsverfügung werden, wenn sie ohne jedes Verschulden des Betroffenen allein auf einer zum Nachteil des Betroffenen begangenen, vermutlich fremdenfeindlichen Straftat beruht; dies wäre nämlich ein Ermessensfehler der Aufenthaltsbehörde, der zudem auf eine unerträgliche Härte gegenüber dem Betroffenen hinausliefe, was vor den Verwaltungsgerichten kaum Bestand haben könnte.

Wohl auch deswegen wird der Insinuation eines *kausalen Nexus* zwischen Straftat und Abschiebung („die Nazis verprügeln einen Ausländer, und deswegen wird der dann abgeschoben“) die weitere Insinuation eines metaphysisch-ideellen Nexus nachgeschoben: „die Nazis verprügeln ein Ausländer, und wenn dieser dann im Ergebnis nicht in Deutschland bleibt, sondern zu irgendeinem späteren Zeitpunkt aus welchen Gründen auch immer doch noch ausreisen muß, dann können die Nazis sagen, sie hätten so unrecht nicht gehabt“. In den Worten der Antragsbegründung:

„Zum anderen muß bereits der Anschein einer – und sei es unfreiwilligen – ‚Kumpanei‘ zwischen rechten Gewalttäterinnen und Gewalttätern und dem Staat vermieden werden. Werden aber Opfer rechter Gewalt zur Ausreise aufgefordert oder gar abgeschoben, können sich die Täterinnen und Täter zumindest subjektiv bestätigt fühlen, da dies ihren rassistischen Zielen entspricht.“

Schon diese Formulierung wirft natürlich mehrere Fragen auf: ist es wirklich zu erwarten, daß der Zorn mancher Menschen auf Asylbewerber und Migranten, die sie (wohl nicht in allen Fällen ganz zu Unrecht) im Verdacht haben, hauptsächlich wegen der Sozialleistungen nach Deutschland zu kommen, mit anderen Worten also ernten zu wollen, wo sie nicht gesät haben, nach der Umsetzung des Gesetzgebungsvorschlags der Fraktion DIE LINKE spürbar abebbt, weil sich diese Menschen nun auf einmal nicht mehr „subjektiv bestätigt“ fühlen? Wäre nicht – bei halbwegs realistischer Betrachtungsweise – vielmehr zu erwarten, daß die Abneigung mancher Menschen gegen Migranten und deren zum Teil vorhandenes Mißtrauen gegen das politische System überhaupt sich durch die Umsetzung des Gesetzgebungsvorschlags der Fraktion DIE LINKE eher noch verstärken würde? (Und wäre nicht übrigens zu erwarten, daß – in der Sprache der Antragsbegründung – „rechts“ motivierte Gewalttäter, derer man habhaft wird, vor Gericht behaupten werden, sie wären eigentlich „links“ motiviert und hätten den

von ihnen geschätzten Asylbewerbern nur zu einem dauernden Aufenthaltsrecht verhelfen wollen?). Und: inwiefern kann eine in Gemäßheit der geltenden Gesetze und unter voller Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte ergangene, typischerweise auch gerichtlich überprüfte und nicht beanstandete aufenthaltsbeendende Maßnahme dadurch delegitimiert werden, daß sie angeblich den vermeintlich „rassistischen“ Zielen gewisser Straftäter „entspricht“? Nach dieser Logik dürften Unternehmer und Manager auch nicht mehr wegen geschäftlicher Verfehlungen vor Gericht gestellt werden, weil sich sonst militante Linksextremisten in ihrem antikapitalistischen Tun bestätigt fühlen könnten.

Richtig ist, daß natürlich schon Asylbewerber und sonstige Ausländer im Ergebnis aus Deutschland ausgewiesen beziehungsweise auch abgeschoben worden sind, nicht weil, sondern *obwohl* sie zuvor zu irgendeinem Zeitpunkt Opfer einer fremden freundlich motivierten Straftat geworden sind. Dies liegt eben daran, daß der eine mit dem anderen Sachverhalt von vornherein nichts zu tun hat und die Herstellung einer rechtlichen Verbindung zwischen beiden Sachverhalten willkürlich wäre.

Die inhaltlich bedenklichste Tendenz der Antragsbegründung dürfte aber darin liegen, daß hier das in der Sache geforderte Bleiberecht für Ausländer, die bei Anwendung der eigentlich, bislang und ansonsten geltenden, für alle gleichen rechtlichen Vorschriften einer Ausreisepflicht unterliegen würden, hier in der Sache *nicht* – wie sonst bei radikalen Forderungen mit linksutopischem Hintergrund – eigentlich mit übergeordneten Menschenrechten der Betroffenen oder mit einer Rechtsordnung und Verfassung angeblich transzendierenden Universal-moral begründet werden, sondern offenbar durchaus pragmatisch mit der Erwägung, erst durch ein Bleiberecht als Folge „rechter“ Gewalttaten würden die (angeblichen) Pläne, Ziele und Kalküle der „rechten“ Gewalttäter wirklich vereitelt und in ihr Gegenteil verkehrt.

Es handelt sich also hier um die *Negation der Negation*. Genau dies ist aber in Hegels Rechts-theorie die Definition der *Strafe*. Nach dem politischen Willen der Fraktion DIE LINKE soll das Bleiberecht eigentlich abzuschiebender Ausländer, die Opfer einer „rechts“ motivierten Straftat geworden sind, also offenbar der Bestrafung der Urheber dieser Tat dienen. Der eigentliche, zumal moralische Skandal hieran ist weniger, daß es sich bei dieser Strafe um eine Kollektivstrafe handeln würde, da sie ja die konkreten Straftäter als Personen gar nicht trifft und berührt, sondern die staatliche Gemeinschaft als solche, die nun mit Menschen weiterleben muß, die sie eigentlich hätte abschieben wollen und müssen. Sondern eher, daß hier die Anwesenheit von Ausländern in Deutschland – jedenfalls eines Teils von ihnen, der nach den Zielen des Gesetzentwurfes, könnte er realisiert werden, dann ja stetig anwachsen würde – *überhaupt* als *Strafe* definiert wird bzw. als Strafe dienen soll.

II. Rechtliche Einwände

1. Das Problem der „institutionalisierten Willkür“

Täglich kommt es vor, daß z.B. ein Bürger eine von ihm beantragte Baugenehmigung nicht erhält, obwohl im drei Jahre zuvor das Auto gestohlen worden ist, oder daß ein Bürger eine hohe Steuernachzahlung aufbringen muß, obwohl eine vor einiger Zeit wegen einer waffenrechtlichen Angelegenheit bei ihm durchgeführte Hausdurchsuchung sich im Nachhinein als rechtswidrig herausgestellt hatte. Das eine hat jeweils mit dem anderen nichts zu tun; die Rechtsstaatlichkeit besteht ja gerade darin, daß „ohne Ansehen der Person“ nach rechtlich vorgegebenen Tatbeständen geurteilt wird. keineswegs dürften Behörden versuchen, irgendwie „freihändig“ einen „lebensmäßigen Gesamtausgleich“ herzustellen. Würde das Bauamt eine bauplanungsrechtlich eigentlich nicht in Frage kommende Baugenehmigung im Hinblick auf den seinerzeitigen Autodiebstahl erteilen oder das Finanzamt die eigentliche Steuerschuld wegen der seinerzeitigen Hausdurchsuchung nur zur Hälfte einfordern, wäre dies offensichtliche Willkür.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE will nun diese Art von Rechtswillkür im Sinne eines „lebensmäßigen Gesamtausgleichs“ (mit dem Nebenzweck der Bestrafung politisch verkehrt, weil angeblich „rassistisch“ denkender Bevölkerungsteile) gesetzlich institutionalisieren. Aber dies nicht auf der ganzen Linie, sondern *nur* im Hinblick auf Ausländer und *nur* im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die eben dann für immer ausbleiben sollen.

Durch die hier vorgeschlagene gesetzliche Festschreibung eines Bleiberechts aus kompensatorischen Gründen wird aber – im Vergleich zu den beiden oben skizzierten Beispielfällen, in denen eine Behörde jeweils versucht, „freihändig“, also unter Weglassung der eigentlich geltenden gesetzlichen Vorgaben, „Gerechtigkeit“ herzustellen – nur *scheinbar* die Willkür durch eine gesetzliche Regelung vermieden. Sondern die gesetzliche Regelung *selbst* ist willkürlich, weil sie nur bei Ausländern und nur im Hinblick auf das Bleiberecht einen Gesetzesdispens aus kompensatorischen Gründen eröffnen will. Für alle anderen Menschen – speziell für alle Deutschen Staatsbürger – gelten die Gesetze hingegen einfach fort, egal, wie großes Unrecht sie zuvor erlitten haben mögen.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gilt das Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG auch für den Gesetzgeber. Freilich sind insofern, wenn es also um die demokratisch legitimierte Ausgestaltung der Rechtsordnung geht, andere Maßstäbe anzulegen als bei der gleichheitsförmigen Anwendung bereits bestehender Gesetze durch die Behörden. Dennoch hat der Gesetzgeber keine universale Gestaltungsfreiheit. Hier liegt es so, daß Ausländer als Kompensation für von privaten Dritten begangene Unrechtsakte, deren Intensitätsgrad u.U. gering sein kann – denn offenbar würde nicht nur ein Faustschlag ausreichen, sondern auch der „Versuch“ oder die Androhung eines Faustschlages, aber übrigens auch Sachbeschädigungen oder eine – inhaltlich weithin unklare – „Nachstellung“ – faktisch einen *Verwaltungsrechtsdispens* zugesprochen erhält, den ein Deutscher auch nach noch so erheblichen

Straftaten Dritter nicht erlangen könnte. Kein Deutscher, der z.B. nach brutalen Anschlägen aus der linken Szene körperlich behindert bleibt, muß deswegen einen geringeren Steuersatz zahlen, erhält erleichtert eine Baugenehmigung oder dürfte auf dem Radweg parken. Warum also muß die staatliche Gemeinschaft bereits für Gewaltandrohungen und „Nachstellungen“ angeblich „rechter“ Straftäter zum Nachteil von Ausländern diese kollektiv kompensieren, wohingegen selbst gravierendste Straftaten etwa der linken Szene oder auch krimineller „Clans“ orientalischer Provenienz sei es zum Nachteil von Deutschen oder zum Nachteil von Ausländern *nicht* entsprechend kompensationsfähig sind?

2. Die Kriterien „rassistische“ oder „vorurteilsmotivierte“ Gewalttat

Der Dispens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen soll nicht die Rechtsfolge *jeglicher* Gewalttat, deren Versuch, Androhung usw. sein, sondern dies soll nur dann der Fall sein, wenn es sich spezifisch um eine rassistische „oder“ vorurteilsmotivierte Tat gehandelt hat. Dies wirft schon vom einfachen Sprachsinn her das Problem auf, daß beide Kriterien offenbar in einem exklusiven Alternativverhältnis zueinander stehen; rein rechtsmethodisch müßten sie also vom Rechtsanwender voneinander *abgegrenzt* werden, um überhaupt angeben zu können, oder die 1. oder die 2. Alternative des neuen Absatzes 4c des § 25 Aufenthaltsgesetz einschlägig ist. D.h., der Wortlautfassung der Vorschrift scheint die Prämisse zugrundezuliegen, „Rassismus ist kein Vorurteil“. Vermutlich will die Fraktion DIE LINKE dies so *nicht* sagen; dann hätte sie aber besser „und/oder“ geschrieben. Im allgemeinen ist es wenig sinnvoll, zwei Tatbestandalternativen, verbunden mit „oder“, nebeneinanderzustellen, die man vermutlich gar nicht sinnvoll gegeneinander abgrenzen kann oder soll.

Wie es mit der Abgrenzung auch sei: auch von diesem Problem einmal ganz abgesehen sind die Begriffe nicht handhabbar bzw. wenig sinnvoll. Würden sie von den Verwaltungsgerichten redlich und präzise angewendet, wäre der Tatbestand wohl nie erfüllt.

a) „Rassistische“ Gewalt

Ein Kaukasier (also: „Weißer“), der tatsächlich und ernstlich der Auffassung wäre, z.B. allen (und nicht nur manchen) dunkelhäutigen Menschen per se, und zwar aus biologisch-rassistischen Gründen, überlegen zu sein, der müßte sich ja *gerade aus diesem Grund* eigentlich bemüßigt fühlen, überall als Helfer, Berater und Fürsprecher der Dunkelhäutigen aufzutreten. Denn körperliche oder geistige Überlegenheit würde ja nach anerkannten ethischen Grundsätzen niemals zu Willkürakten gegenüber Schwächeren berechtigen, sondern vielmehr (im Rahmen des Möglichen) zu Rat und Hilfe verpflichten. Jedenfalls einen moralisch intakten „Rassisten“ müßte man sich also wohl nicht als skrupellosen Gewalttäter vorstellen, sondern er würde wohl eher durch einen ausgesprochenen Paternalismus gegenüber Fremdstämmigen auffallen.

Aber wie dem auch sei: Menschen in Deutschland, die sich zu Gewalttaten oder Drohungen gegenüber Asylbewerbern oder sonstigen Ausländern verstanden haben, begründen dies –

nach aller Lebenserfahrung – eigentlich *nie* mit „Rassentheorien“ (die übrigens nicht selten, wenn man sich näher mit ihnen befaßt, erstaunlich voraussetzungsreich und differenzierend sind), sondern vielmehr mit der Erwägung, zumal die Asylbewerber wollten in Deutschland nur Sozialleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen, die ihnen aber in der Sache eigentlich nicht zustünden, weil weder sie noch ihre Vorfahren jemals in Deutschland Steuern oder Sozialabgaben gezahlt hätten. Es muß hier gewiß nicht näher ausgeführt werden, daß solche Erwägungen natürlich niemals Straftaten entschuldigen könnten und daß den Fundamentalkritikern der deutschen Asylpraxis v.a. auch entgegenzuhalten wäre, sie möchten sich mit ihren Vorwürfen an die gewählten Politiker, also v.a. die Bundestagsabgeordneten wenden, da eben diese in Deutschland die Gesetze machen und gewiß nicht die Asylbewerber. Aber wie dem auch sei: der – zwar rechtsblinde und rechtsfeindliche – Wunsch, eine andere Person gewissermaßen „privat“ dafür zu bestrafen, daß sie ernte, wo sie nicht gesät habe und mithin eine Art „Sozialdieb“ sei, ist nicht „rassistisch“.

b) Vorurteile

Auch hat es vermutlich noch nie einen Gewalttäter gegeben, der von sich aus bekannt und geltend gemacht hätte, seine Taten beruhten auf seinen „Vorurteilen“ gegen Ausländer oder Asylbewerber. Sondern auch jeder Gewalttäter nimmt jedenfalls (eben auf seine Art) für sich in Anspruch, daß zutreffende und sorgfältig überprüfte *Erkenntnisse* der Hintergrund seiner Taten seien. Das heißt in praktischer Hinsicht, daß offenbar *jegliche* Bejahung des Tatbestandes aus § 25 Abs. 4c 1. Alt. Aufenthaltsgesetz durch eine Behörde oder ein Gericht *immer nur* aufgrund der Prämisse erfolgen könnte, daß das, was der Täter selber sagt, völlig unbeachtlich sei. Freilich hat ein überführter Gewalttäter keinen „Anspruch“ darauf, daß Behörden ihm alles, was er selbst über die Tat und ihre Motivation sagt, auch „glauben“. Aber es bleibt doch rechtsstaatlich problematisch, wenn eine bestimmte Rechtsnorm *überhaupt* nur zu Anwendung kommen kann, wenn man die Sichtweise des Täters selbst von vornherein immer völlig außer acht läßt. Denn jedenfalls aus der Sicht des Täters waren „Vorurteile“ *niemals* das Motiv.

Wo man in den großen Kontroversen der Gegenwart auch hinblickt, stellt man sogleich fest: die „Vorurteile“ des einen sind die „gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ des anderen, ob es nun um den menschlichen Anteil am Klimawandel, die Existenz verschiedener Menschenrassen, den kostenmäßig positiven Anteil muslimischer Einwanderer an der deutschen Volkswirtschaft oder die Umweltfreundlichkeit von Batterieautos geht. Deswegen muß es aus wissenschaftlicher Sicht verwundern, mit welchem Selbstbewußtsein und welcher Selbstverständlichkeit das Wort „Vorurteil“ im politisch-medialen Komplex gebraucht wird. In praktischer Hinsicht bedeutet es meist „die Gedanken der politischen Konkurrenz“, was es zum Gebrauch in Rechtstexten wohl von vornherein wenig geeignet erscheinen läßt.

Auch kann es niemals Aufgabe des Rechtssystems sein, zu entscheiden, ob eine bestimmte Auffassung nun „Vorurteil“ oder „gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis“ ist – dies ist Sache des Wissenschaftssystems, das aber übrigens insofern auch niemals letzte Wahrheiten, sondern wechselnde Paradigmen und in deren Rahmen herrschende Meinungen und For-

schungsstände produziert, die ihrerseits eben weniger die „Wahrheit“, als vielmehr die jeweiligen *Machtverhältnisse im Wissenschaftssystem* abbilden. Die Liberalität (oder, mit Luhmann, auch „Demokratizität“) des Gesellschaftssystems liegt nun darin, daß es sich bei den insofern abgebildeten Machtverhältnissen um die genuinen und gewissermaßen autochthonen, jedenfalls vom „System Politik“ nicht *unmittelbar* zu beeinflussenden Machtverhältnisse im (insofern autonomen) System Wissenschaft *selber* handelt und diese Machtverhältnisse nicht einfach die Fortsetzung der ohnehin bestehenden *politischen* Machtverhältnisse mit anderen Mitteln (d.h. unter Universitätsbriefkopf) sind.

Der Gesetzgebungsvorschlag der Fraktion DIE LINKE, nach dem nun also Behörden und Gerichte einen Gesetzesdispens zugunsten von bestimmten Ausländern sollen gewähren können und müssen, und zwar dann, wenn die Auffassungen einer *anderen*, dritten Person als „Vorurteile“ einzustufen sind, weckt gewisse Zweifel daran, ob die zur Demokratie nun einmal erforderliche Abgrenzung und Autonomie der gesellschaftlichen Subsysteme „Politik“, „Recht“ und „Wissenschaft“ von den Akteuren des heutigen politisch-medialen Komplexes überhaupt noch verstanden, vorausgesetzt und gewollt wird.